



Landgericht Karlsruhe

6. Zivilkammer

Beschluss

In Sachen

wegen Zwangsvollstreckung

Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56-68, 75172 Pforzheim

- Gläubiger / Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche Karl-Friedrich-Str. 56-68, 75172 Pforzheim

gegen

Dr. Waldemar L

- Schuldner / Beschwerdeführer -

Beteiligte:

Sparkasse

- Drittschuldner -

1. Die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 09.06.2011 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Pforzheim vom 31.05.2011 (29 M 3008/11) wird zurückgewiesen.
2. Der Schuldner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung aufgrund des Zwangsgeldbeschlusses des Landgerichts Mannheim vom 18.04.2011 (2 O 220/06 ZV VII) zugunsten der Staatskasse.

Mit Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 18.04.2011 ist gegen den Schuldner zur Erzwingung der ihm durch das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 03.07.2007 (2 O 220/06), abgeändert durch Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.04.2009 (6 U 127/07), auferlegten Handlung zur Auskunftserteilung gemäß § 888 ZPO ein Zwangsgeld von 5.000,00 EUR verhängt worden. Gegen diesen Beschluss des Landgerichts Mannheim legte der Schuldner mit Schriftsatz vom 04.05.2011 sofortige Beschwerde ein.

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Pforzheim vom 12.05.2011 wurden die Ansprüche des Schuldners gegen die Sparkasse aus der Geschäftsverbindung gepfändet. Hiergegen legte der Schuldner mit Schriftsatz vom 15.05.2011 Erinnerung ein. Zur Begründung führte der Schuldner aus, dass gegen den dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugrunde liegenden Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 18.04.2011 sofortige Beschwerde eingelegt worden sei. Da der Beschluss des Landgerichts Mannheim die Festsetzung eines Zwangsmittels zum Gegenstand habe, komme der Beschwerde gemäß § 570 Abs. 1 ZPO aufschiebende Wirkung zu. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sei daher aufzuheben.

Das Amtsgericht Pforzheim half der Erinnerung des Schuldners mit Beschluss vom 20.05.2011 nicht ab und legte die Akten dem Abteilungsrichter zur weiteren Entscheidung vor. Mit Beschluss vom 31.05.2011 wies das Amtsgericht Pforzheim die Erinnerung des Schuldners gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 12.05.2011 mit der Begründung zurück, die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Zwangsgeldbeschluss des Landgerichts Mannheim vom 18.04.2011 habe keine aufschiebende Wirkung. § 570 Abs. 1 ZPO gelte nicht für Maßnahmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung.

Gegen diesen Beschluss des Amtsgerichts richtet sich die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 09.06.2011, die bei Gericht am gleichen Tag einging. Der Schuldner ist der Ansicht, dass angesichts der klaren Wortlauts des § 570 Abs. 1 ZPO die aufschiebende Wirkung für alle Ordnungs- und Zwangsmittel eintrete.

Mit Beschluss vom 06.07.2011 half das Amtsgericht der Beschwerde nicht ab und legte die Akte dem Landgericht zur Entscheidung vor.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig aber nicht begründet.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung des Schuldners gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 12.05.2011 zu Recht zurückgewiesen.

Die sofortige Beschwerde gegen Zwangs- und Ordnungsmittelbeschlüsse gemäß §§ 888, 890 ZPO hat gemäß § 570 Abs. 1 ZPO keine aufschiebende Wirkung. Die Auslegung dieser Vorschrift ergibt, dass sie auf das Verfahren nach §§ 888, 890 ZPO nicht anwendbar ist.

Gemäß § 570 Abs. 1 ZPO hat eine Beschwerde nur dann aufschiebende Wirkung, „wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat.“ Ob § 570 Abs. 1 ZPO auf das Verfahren nach den §§ 888, 890 ZPO anwendbar ist, ist umstritten (offen gelassen von BGH, NJW 2005, 509; gegen eine Anwendbarkeit auf die §§ 888, 890 ZPO: OLG Köln, NJW-RR 2003, 716; LAG Kiel, NZA-RR 2006, 540; Zöller/Heßler, ZPO, 28. Aufl., § 570, Rn. 2; Zöller/Stöber, a.a.O., § 888, Rn. 15; Lipp in Münchener Kommentar, ZPO, 3. Aufl., § 570, Rn. 2; für eine Anwendbarkeit: OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.02.2005, 6 W 6/05; OLG Frankfurt, Beschluss vom 12.06.2009, 6 W 81/09; Lackmann in Musielak, ZPO, 8. Auflage, § 888 Rn 14; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 69. Aufl., § 570, Rn. 4).

Durch die Neuregelung der Beschwerdevorschriften durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1887) ist die Vorschrift des § 572 ZPO a.F.

neu gefasst worden. Die in § 572 Abs. 1 ZPO a.F. enthaltenen Worte „... der in den §§ 380, 390, 409, 613 ZPO erwähnten Entscheidungen gerichtet ist“ sind in dem nunmehr maßgeblichen § 570 ZPO n.F. in Absatz 1 durch die Worte „... wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat“ ersetzt worden. Rein vom Wortlaut her könnte eine Beschwerde gegen einen Zwangsmittelbeschluss gem. § 888 ZPO daher nunmehr ebenfalls aufschiebende Wirkung haben (vgl. OLG Frankfurt, a.a.O.).

Entgegen der Ansicht des Schuldners ist der Wortlaut des § 570 Abs. 1 ZPO aber nicht eindeutig. Die Vorschrift spricht von der „Festsetzung“ eines Ordnungs- oder Zwangsmittels. Von einer „Festsetzung“ eines Ordnungsgelds spricht das Gesetz aber nur in den Fällen der §§ 141 Abs. 3, 380, 390, 409 und 613 ZPO, nicht aber in den Fällen der §§ 888, 890 ZPO. Eine Auslegung der Vorschrift ist daher nicht von vornherein ausgeschlossen.

Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde auch in den Fällen der § 888, 890 ZPO widerspricht insbesondere dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers. Dieser wollte - ausdrücklich ohne inhaltliche Änderung - die unvollständige Aufzählung einzelner Ordnungs- und Zwangsmittelvorschriften im bisherigen Recht durch Einführung einer Generalklausel obsolet machen (vgl. BT-Drucks. 14/ 4722 S. 112).

Für eine Änderung im Sinne einer Ausdehnung auf Zwangsmittelbeschlüsse gemäß §§ 888, 890 ZPO bestand und besteht auch kein Bedürfnis (vgl. OLG Köln, a.a.O.). Bei der Festsetzung von Ordnungsmitteln gegen die nichterschienene Partei, Zeugen oder Sachverständigen gibt es keine gegenläufigen Interessen zu berücksichtigen. Deshalb ist die aufschiebende Wirkung der Beschwerde in diesen Fällen gerechtfertigt. Dagegen sind bei Zwangsmittelbeschlüssen gemäß §§ 888, 890 ZPO die gegenläufigen Interessen des Gläubigers und des Schuldners zu beachten. Einen interessengerechten Ausgleich zwischen dem Interesse des Gläubigers an einer zügigen Vollstreckung und dem Interesse des Schuldners an einer einstweiligen Aussetzung der Vollziehung bietet dabei § 570 Abs. 2 und 3 ZPO, wonach die Vollziehung der Entscheidung ausgesetzt werden kann.

Aus den genannten Gründen war die sofortige Beschwerde des Schuldners zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Festsetzung des Gegenstandswerts auf § 3 ZPO.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde beruht auf § 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Rechtsfrage, ob § 570 Abs. 1 ZPO auf das Verfahren nach den §§ 888, 890 ZPO anwendbar ist, ist umstritten, höchstrichterlich noch nicht geklärt, sie spielt aber in der Praxis in einer Vielzahl von Fällen eine Rolle.

Staab
Vors. Richter am
Landgericht

Schölch
Richter am Landgericht

Graner
Richter